79. Schließen die Vorschriften A.L.A. I. 11. §§. 532. 533 die Ansfechtbarkeit des Vertrages auf Grund A.L.A. I. 4. §. 75 aus, wenn es zur Zeit des Vertragsschlusses beiden Teilen unbekannt gewesen, daß das als Hossung Verkaufte schon vorhanden war?

E. b. R.S. Entig. in Civili, VI.

I. Hilfsfenat. Urt. v. 5. Januar 1882 i. S. N. (Bekl.) w. T. (Kl.) Rep. IVa. 413/81.

- I. Landgericht I Berlin.
- II. Kammergericht daselbst.

Mus ben Gründen:

"Der Appellationsrichter hat die von dem Beklagten eingewendete Thatsache, daß das streitige Lotterie-Los schon am 7. Mai 1879, also vor dem Abschlusse des Vertrages zwischen den Parteien, mit einem Gewinne gezogen war, sür unerheblich erachtet, weil nach den Grundsätzen über gewagte Geschäfte — U.L.R. I. 11. §§. 532 sig. — im Falle, daß das als Hossinung Verkaufte schon vorhanden gewesen, der Kücktritt vom Vertrage wegen Nichtwissens dieser Thatsache nur alsdamm nachgelassen sei, wenn dem anderen Teile die Wissenschaft beigewohnt habe, hier aber durch den vom Aläger geleisteten Eid die Behauptung des Beklagten, daß Kläger bei Eingehung der Gemeinschaft von der bereits ersolgten Ziehung des Loses Kenntnis gehabt habe, widerlegt worden.

Diese Auffassung beruht auf einer Verkennung der Bedeutung der allegierten Gesetzesvorschriften. Allerdings treffen die §§. 532. 533 a. a. D. nur für den Fall Bestimmung, daß zur Zeit des Vertragsschlusses beiden Teilen oder wenigstens einem Teile die Realisierung der Holfnung bekannt gewesen war, wogegen der hier vorliegende Fall, daß beide Teile sich bezüglich dieser Thatsache in Unkenntnis besunden haben, dort nicht normiert ist. Es erscheint aber der Schluß, das Gesetz wolle im setzeren Falle, weil es wegen desselben nicht ausdrücklich disponiere, den Rücktritt vom Vertrage unbedingt ausgeschlossen wissen, unrichtig; vielmehr ist in Ermangelung einer Spezialvorschrift dieser Fall nach den für Willenserklärungen im allgemeinen gegebenen Vorschriften zu entscheiden. Nach setzeren — U.S.R. I. 4. §. 75 — bez gründet aber ein Frrtum im Hauptgegenstande der Willenserklärung die Ungültigkeit derselben.

Die Parteien sind eine Spielgemeinschaft eingegangen; Peklagter hat dem Kläger gewisse Anrechte an dem von ihm bereits erwordenen Anteile eines Loses der 95. Kgl. sächsischen Landeslotterie, somit die Chance auf einen Gewinn übertragen. Beide Teile haben

bei bem Vertragsschluffe angenommen, daß bas Los noch nicht aexogen war. Letteres hat ber Appellationsrichter feftgestellt, jum mindeften bei seiner Entscheidung als möglich vorausgesetz; benn er führt aus: aus der Vereinbarung zwischen den Barteien, wie fie nach der Behauptung des Beklagten ftattgefunden, ergebe fich, "daß beibe Teile eine Riehung des Loses am 7. Mai 1879 in Erwägung gezogen und irrtümlich angenommen, eine solche könne (bes Bußtages wegen) nicht stattaehabt haben." Barteien haben sonach über die Hoffnung eines fünftigen noch ungewiffen Borteiles pazisziert; biefe hoff= nung war Gegenstand bes Vertrages; sie wollte ber Beklagte bem Rläger übertragen, und lediglich bie Soffnung wollte ber Rläger erwerben. Wenn nun aber das Los schon vor dem Bertrags= schluffe mit einem Gewinne gezogen war, so bestand zur Zeit ber Bereinbarung die bloke Hoffnung auf einen fünftigen, noch ungewiffen Vorteil nicht mehr, vielmehr hatte ber Beklagte als Inhaber bes Losanteiles das Recht auf einen gewiffen Vorteil bereits er= worben; haben Parteien beffemingcachtet in ber Meinung, bag jene Hoffnung noch bestehe, und in der Voraussehung, daß das Gegenteil ausgeschlossen sei, ausdrücklich über den fünftigen noch ungewissen Borteil kontrahiert, so haben sie sich hinsichtlich des Vertragsgegenstandes in einem Frrtum befunden, und beshalb unterliegt ber Vertrag nach der oben allegierten Gesehesvorschrift der Aufhebung. — Die Sache verhält sich hier nicht anders, als beim gewöhnlichen Sachkaufe, für welchen das A.L.R. I. 11. &. 39 verordnet:

War der Gegenstand des Kaufes schon zur Zeit des geschlossenen Vertrages nicht mehr vorhanden, und dieses beiden Teilen noch uns bekannt, so ist der Kauf für nicht geschlossen zu achten.

Diesen Annahmen stehen auch die §§. 532. 533 a. a. D. nicht entgegen. Der §. 532 behandelt den Fall, daß beide Teile zur Zeit der geschlossenen Verabredung die Realisierung der Hoffnung schon gestannt haben, und schreibt vor, daß alsdann der Vertrag bestehen bleibe, aber nach den Grundsätzen des Kaufes oder Tausches zu beurteilen sei. Dies entspricht der Sachlage; denn bei der Kenntnis beider Teile von der schon geschehenen Realisierung der Hoffnung kann von einem Irrtume über den Vertragsgegenstand überhaupt nicht die Rede sein; vielmehr ist dann als der beiderseitige Vertragswille anzunehmen: der von dem Veräußerer schon erwordene gewisse Vorteil solle Gegen-

stand der Vereinbarung sein. Der §. 533 erklärt dagegen, wenn die Verwirklichung der Hoffnung nur einem Teile bekannt war, den andern Teil, dem davon keine Anzeige gemacht worden, zum Rücktritte vom Vertrage für besugt. Dieser Vorschrift liegt — abgesehen von dem Umstande, daß bei gewagten Geschäften jeder Teil dem anderen zu Treu und Glauben in einem erhöhteren Maße verpflichtet ist (U.L.R. I. 11. §. 239; II. 8. §. 2024) — gleichsalls die Anwendung des §. 75 I. 4 wegen des Frrtumes im Hauptgegenstande des Vertrages zu Grunde.

Wenn der Appellationsrichter meint, der Emwand des Beklagten ware nur dann erheblich, wenn Parteien übereingekommen waren, daß ber Rläger an einem schon vor Abschluß der Spielgemeinschaft auf das Los gefallenen Gewinn keinen Anteil haben sollte, so ist diese Annahme unbegründet. Allerdings ift der Vertragswille entscheidend, und die Aufrufung des Vertrages wegen Frriumes wäre ausgeschlossen, wenn nach der Intention der Barteien die Gemeinschaft auch für den Fall eingegangen ware, daß die Ziehung des Loses bereits stattgefunden. In biesem Falle hatte das Wagnis darin bestanden, daß den Barteien der Eintritt des entscheidenden Ereignisses und der Umfang des etwaigen Gewinnes unbekannt gewesen war. Daß aber jene Intention ber Parteien beigewohnt hat, kann nach Lage ber Sache nicht ohne weiteres angenommen werden und ist vom Appellationsrichter nicht festaestellt, und da es für die gegenwärtige Entscheidung an einer ausdrücklichen gesetzlichen Vorschrift sehlt (vgl. andererseits Art. 789 Abs. 1 H.G.B.), so hätte es, um den Einwand zu beseitigen, jener Feststellung bedurft und nicht im Gegenteile der Nachweis erfordert werden sollen, Varteien seien übereingekommen, den Rläger von der Teilnahme an einem bereits entfallenen Gewinne auszuschließen." . . .